

Wird durch die Ungeschicklichkeit des Gebers ein Blatt beim Vertheilen umgekehrt hingeworfen, so steht es der Gegegenpartei frei, zu bestimmen, ob von Neuem gegeben werden solle. Ist aber an dem Umkehren Einer der Gegegenpartei Schuld, so steht es nur in des Gebers Belieben, es gelten zu lassen oder nicht.

Daher soll auch, so lange der Geber im Vertheilen der Karte begriffen ist, keiner der Spielenden seine Blätter aufnehmen und besehen. Geschieht es dennoch und ist vergeben, so vertheilt derselbe Geber die Karten zum zweiten Male.

Eines jeden Mitspielers Pflicht ist es, selbst darauf Acht zu haben, daß er die ihm gebührenden dreizehn Karten richtig empfangt. Bemerkt es einer nicht eher, als nachdem bereits verschiedene Stiche gemacht worden, daß ihm eine Karte fehle, während doch die Andern ihre gehörige Anzahl hatten, so bleibt das Spiel dessen ungeachtet gültig und der, welcher nur mit 12 Karten spielte, ist, wenn er das ihm abgehende Blatt im Farbekennen verleugnete, der darauf gesetzten Strafe unterworfen. — Hat aber Einer der andern Theilnehmer vierzehn Karten, so gilt das ganze Spiel nicht und es muß neu ausgegeben werden.

Zum Whist bedient man sich stets zweier Kartenspiele,